

Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern  
- Präsidium -

**Geschäftsverteilung 2025 für den richterlichen Dienst**

I. Die richterlichen Geschäfte des Landesarbeitsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern werden von 5 Kammern bearbeitet.

**II. Besetzung der Kammern**

1. Der Vorsitz der Kammern 1 bis 5 sowie die Vertretung im Vorsitz werden wie folgt geregelt:

1. Kammer: Vizepräsident des LAG Eckhardt (bis 31.08.2025)  
N.N. (ab 01.09.2025)  
(Güterichterkammer)

Zu Güterrichtern im Sinne des § 54 Abs. 6 ArbGG werden bestimmt:  
Präsident des LAG M-V Kampen,  
Vizepräsident des LAG M-V Eckhardt  
Vorsitzender Richter am LAG Sander  
Vorsitzende Richterin am LAG Zwolski  
Richter am Arbeitsgericht König (ab 01.04.2025)

1. Vertreter/in: Der Vorsitzende der Kammer 3  
2. Vertreter/in: Der Vorsitzende der Kammer 5  
3. Vertreter/in: Der Vorsitzende der Kammer 2  
4. Vertreter/in: Der Vorsitzende der Kammer 4 (ab 01.04.2025)

2. Kammer: Vorsitzende Richterin am LAG Zwolski  
1. Vertreter/in: Der Vorsitzende der Kammer 5  
2. Vertreter/in: Der Vorsitzende der Kammer 3  
3. Vertreter/in: Der Vorsitzende der Kammer 4

3. Kammer: Präsident des LAG Kampen  
1. Vertreter/in: Der Vorsitzende der Kammer 4  
2. Vertreter/in: Der Vorsitzende der Kammer 5  
3. Vertreter/in: Die Vorsitzende der Kammer 2

4. Kammer: Vizepräsident des LAG Eckhardt (bis 31.03.2025)  
Richter am Arbeitsgericht König (ab 01.04.2025)  
1. Vertreter/in: Der Vorsitzende der Kammer 3  
2. Vertreter/in: Die Vorsitzende der Kammer 2  
3. Vertreter/in: Der Vorsitzende der Kammer 5

5. Kammer: Vorsitzender Richter am LAG Sander  
 1. Vertreter/in: Die Vorsitzende der Kammer 2  
 2. Vertreter/in: Der Vorsitzende der Kammer 3  
 3. Vertreter/in: Der Vorsitzende der Kammer 4

2. Bei der Entscheidung der Kammer über Befangenheitsanträge gegen den Vorsitzenden/die Vorsitzende tritt an die Stelle des/der planmäßigen Vorsitzenden deren dritter/dritte Vertreter/in; im Fall seiner/ihrer Verhinderung der/die zweite und dann der/die erste Vertreter/in.

### **III. Verteilung der Sachen auf die Kammern**

Die Kammer 3 erhält keine SLa-Sachen und keine TaBV- sowie keine Eilverfahren. Sonderzuständigkeiten (III. 1 b), dd); f)) nach dem Geschäftsverteilungsplan bleiben aufrechterhalten.

#### **1. Allgemeine Grundsätze**

- a) Je 11 neu eingehende Berufungen (SLa-Sachen) werden in der Reihenfolge des Eingangs wie folgt verteilt:

vier der 2. Kammer,  
 drei der 4. Kammer,  
 vier der 5. Kammer.

Klageanträge, für die das Landesarbeitsgericht als Eingangsgesicht zuständig ist, werden reihum auf die Kammern verteilt unter Beachtung der Ziffer III.2.c) des GVP. Für diese Verfahren gelten die Ziffern III.1.d) Satz 2, III.2d), III.3 und IV. des GVP entsprechend.

Prozesskostenhilfeanträge für beabsichtigte Berufungen werden wie Berufungen in die Verteilung einbezogen; wird nachfolgend die Berufung eingelegt, wirkt die Verteilung fort.

Der Turnus setzt sich über den Jahreswechsel fort.

Die Kammer 1 nimmt nicht am vorstehenden Turnus teil. Vielmehr werden dieser Kammer alle eingehenden Güterichterverfahren unter Vergabe eines GRLa-Aktenzeichens zugeordnet. Die Güterichterinnen/Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander und haben hierbei auch die Wünsche der Beteiligten zu berücksichtigen.

#### **b)**

##### **aa)**

Alle anderen eingehenden Rechtsmittelverfahren werden getrennt nach Verfahrensarten jeweils in der Reihenfolge ihres Einganges den Kammern zugeordnet, soweit nicht eine der nachfolgend aufgeführten Sonderzuständigkeiten für Beschwerden gegeben ist.

**bb)**

Die Kammer 1 ist ausschließlich bis zum 31.08.2025 zuständig für Beschwerden gegen die Wertfestsetzungen gem. §§ 32, 33 RVG, 63 GKG. Ab dem 01.09.2025 ist die Kammer 4 zuständig.

**cc)**

Die Kammer 5 ist ausschließlich zuständig für Beschwerden in Verfahren über Angelegenheiten der Prozesskostenhilfe, es sei denn, dass die Ablehnung der Prozesskostenhilfebewilligung ausschließlich mit mangelnder Erfolgsaussicht begründet worden ist.

**dd)**

Die Kammer 3 ist ausschließlich zuständig für Beschwerden in Verfahren über die Zulässigkeit des Rechtsweges (§ 17a GVG). Im Anwendungsfall von III 2. a) ist die Kammer 4 zuständig.

**ee)**

Die Kammer 2 ist ausschließlich zuständig für Beschwerden in Verfahren über Kosten und Gebühren.

**c)**

Gehen mehrere Verfahren gleicher Art gleichzeitig ein, so sind sie vor der Verteilung alphabetisch nach den Namen der Beklagten zu ordnen. Betreffen dabei mehrere Verfahren dieselben Beklagten, sind sie alphabetisch nach den Namen der Kläger zu ordnen.

**d)**

Werden in einem erstinstanzlichen Verfahren mehrere Rechtsmittel eingelegt, so ist unter Anrechnung auf die jeweilige Verfahrensart die Kammer zuständig, bei der das erste Rechtsmittel anhängig geworden ist oder anhängig war.

Das gilt auch für Restitutions- und Nichtigkeitsklagen und die vom Bundesverfassungsgericht oder dem Bundesarbeitsgericht nicht an eine andere Kammer zurückverwiesenen Sachen.

Wiederauflebende Sachen verbleiben ohne Anrechnung in der Ursprungskammer.

**e)**

Ist zwischen denselben Parteien bereits ein Berufungsverfahren beim Landesarbeitsgericht anhängig, so sind alle weiteren SLa-Verfahren derselben Kammer zuzuteilen. Diese Sonderzuständigkeit endet mit dem richterlichen Abschluss der bereits anhängigen Sache.

Eine weitere Sonderzuständigkeit bleibt trotz richterlichen Abschlusses der Sache ohne zeitliche Begrenzung bestehen,

**aa)** für das Hauptsacheverfahren, wenn hier zunächst zwischen den Parteien ein einstweiliges Verfügungsverfahren (GLa/TaBVGa) anhängig war;

**bb)** für weitere Rechtsmittelsachen, die alle auf dieselbe Angelegenheit (Akte) beim Arbeitsgericht zurückgehen (beispielsweise Rechtsmittel gegen ein Teilurteil sowie später nochmals ein Rechtsmittel gegen das Schlussurteil).

**f)**

Ist eine Sache zunächst einer unzuständigen Kammer zugeteilt worden, so ist sie von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, solange die Anträge noch nicht in der mündlichen Verhandlung gestellt worden sind, an die zuständige Kammer abzugeben.

Bei nachträglicher Abgabe falsch zugeteilter Sachen bleibt es für die anderen zwischenzeitlich eingetragenen Verfahren bei der vorgenommenen Verteilung. Die durch die Abgabe belastete Kammer wird bei der nächsten turnusmäßigen Zuteilung nach III. 1a entsprechend der Zahl der abgegebenen Verfahren übersprungen.

## **2. Sonderregelungen**

**a)**

Die Kammer, der der Präsident vorsitzt, erhält keine neuen Sachen, an denen das Land Mecklenburg-Vorpommern als Partei oder in vergleichbarer Stellung beteiligt ist.

**b)**

Die Kammer, der der Vizepräsident vorsitzt, erhält keine neuen Sachen, an denen ein Beschäftigter des Landes, der bei den Gerichten oder Staatsanwaltschaften tätig ist oder war, beteiligt ist. Die zweite Alternative gilt nur, wenn es um Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis in der Justiz geht.

**c)**

Von der Verteilung von Sachen wegen Entschädigung wegen überlanger Gerichtsverfahren (§§ 198 ff. GVG) sind die Kammern, denen der Präsident und der Vizepräsident vorsitzen, ausgeschlossen.

**d)**

Soweit nach III. 1. eine Kammer zuständig wäre, deren Vorsitzende/Vorsitzender bereits in 1. Instanz an dem Verfahren mitgewirkt hat, oder im Rahmen eines Güterichterverfahrens mit der Sache befasst gewesen ist, ist stattdessen die Kammer mit der nächst höheren Ordnungszahl zuständig.

**e)**

Die 2. Kammer ist zuständig für Entscheidungen gemäß § 36 ZPO (gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit) und sämtliche Sachen, die sich nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht zuordnen lassen.

**f)**

Für Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter gemäß §§ 21-28, 37 ArbGG ist die 4. Kammer zuständig.

## **3. Ergänzende Regeln über die Zuständigkeit**

**a)**

Soweit das Gericht darüber zu entscheiden hat, ob zwei Sachen, die zutreffend unterschiedlichen Kammern zugeordnet wurden, nach § 147 ZPO zu einem Verfahren verbunden werden sollen (kammerübergreifende Verbindung), steht diese Entscheidung der Kammer zu, bei der das *älteste Verfahren* anhängig ist. Die zur Entscheidung berufene

Kammer hat bei ihrer Entscheidung die sachlichen Gesichtspunkte, die der Verteilung der richterlichen Geschäfte auf die unterschiedlichen Kammern zu Grunde liegen (III. des richterlichen Geschäftsverteilungsplans), im Rahmen der Ausübung des Ermessens mit zu berücksichtigen.

**b)**

Über Zweifel bei der Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium.

**c)**

Soweit eine Vorsitzende/ein Vorsitzender einer turnusmäßig zuständigen Kammer als Mitglied einer Einigungsstelle oder einer durch Tarifvertrag begründeten Schiedsstelle oder eines Schiedsgerichtes tätig geworden ist, ist für die Verfahren, in denen der Spruch der Einigungsstelle, der Schiedsstelle oder des Schiedsgerichtes zu überprüfen, auszulegen oder anzuwenden ist, die Kammer mit der nächst höheren Ordnungszahl zuständig.

Das Gleiche gilt für Streitigkeiten über Ansprüche, die aus einem solchen Spruch hergeleitet werden.

Vorstehendes gilt auch für Beschwerdeverfahren nach § 100 ArbGG, in denen eine Vorsitzende/ein Vorsitzender einer turnusmäßig zuständigen Kammer von einem der Beteiligten als Vorsitzende/Vorsitzender der Einigungsstelle vorgeschlagen wurde, oder er durch das Arbeitsgericht zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden der Einigungsstelle bestellt wurde.

**d)**

Wird der Rechtsstreit an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen, ohne dass diese ausdrücklich genannt worden ist, so wird er unter Ausschluss der bisher mit ihm befassten Kammer derjenigen Kammer zugeteilt, die ohne Berücksichtigung der Vorabzuteilungen nach dem allgemeinen Verteilungsschlüssel zuständig ist.

#### **IV. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter**

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind gemäß Anlage 1 den einzelnen Kammern zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt in der nach § 39 in Verbindung mit § 31 ArbGG festgelegten Reihenfolge. Maßgeblich für die Heranziehung nach Reihenfolge ist der Zeitpunkt, zu dem die/der Kammervorsitzende die Sitzungstage in der Geschäftsstelle des Gerichts bekannt gibt.

Werden mehrere Sitzungstage gleichzeitig bekannt gegeben, ist ergänzend auf das Datum der Sitzungstage abzustellen.

Die Einzelheiten richten sich nach der Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan.

Eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter gilt als für den ganzen Verhandlungstag verhindert, wenn sie/er an einer der Entscheidungen, die an diesem Tag zur Verhandlung angesetzt sind, bereits als ehrenamtliche Richter/ehrenamtlicher Richter in erster Instanz beteiligt war. Dasselbe gilt, wenn sie/er Partei des Rechtsstreits ist.

Sind sämtliche ehrenamtlichen Richterinnen/Richter einer Kammer verhindert, so sind die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter aus der Liste der Kammer mit der nächsthöheren

Ordnungszahl heranzuziehen, die in ihrer Kammer als nächste zu laden wären.

Die vertretungsweise Heranziehung in einer anderen Kammer bleibt für die Reihenfolge der Heranziehung in der Kammer, auf deren Liste die ehrenamtliche Richterin/der ehrenamtliche Richter steht, außer Betracht.

Rostock, den 19. Dezember 2024

Kampen

Eckhardt

Sander

Zwolski

Anlage 1 zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2025

**2. Kammer**

*Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus dem Kreise der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber*

1. Arfert
2. Boenigk
3. Bülow
4. Cleven
5. Engelmann
6. Hälke-Plath
7. Hohensee
8. Lange, M.
9. Machnicki
10. Mehlem
11. Pöschke
12. Reinschütz
13. Rößner
14. Schnell, B.
15. Schott
16. Seiferth
17. Siebken
18. Sührig

*Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus dem Kreise der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer*

1. Balthasar
2. Brandt
3. Damaschke
4. Ermel
5. Flick
6. Kahl
7. Lenz
8. Lindenberg
9. Ockert
10. Pottel
11. Rothenburg
12. Runow
13. Dr. Schüler
14. Sibbe
15. Stoppa
16. Tiedke

**3. Kammer**

*Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus dem Kreise der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber*

1. Fritz
2. Ihle
3. Ritter
4. Dr. Rudolph
5. Schmitz
6. Sommerfeldt
7. Schuster

*Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus dem Kreise der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer*

1. Knecht
2. Kölling
3. Litke
4. Naumann
5. Predatsch
6. Schwols
7. Seidel

**4. Kammer**

*Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus  
dem Kreise der  
Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber*

1. Dr. Bossow
2. Buskase
3. Gawoehns
4. Gerner
5. Kröger
6. Nappe
7. Rocksien-Riad
8. Rödiger
9. Schnell, J.
10. Sonntag
11. Wellmann
12. Wollenteit

*Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus  
dem Kreise der  
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer*

1. Burmeister-Salewsky
2. Deglow
3. Häfke
4. Krauß
5. Maiwald
6. Riedel
7. Schug
8. Taprogge
9. Tadra
10. Marbach, ehem. Weidehoff

**5. Kammer**

*Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus  
dem Kreise der  
Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber*

1. Bielohradsky
2. Buhr-Schultz
3. Dr. Czwalinna
4. Düwel
5. Gusek
6. Kornell
7. Krohn
8. Mücke
9. Pardun
10. Renken
11. Rosenow
12. Schultka
13. Stolz
14. von Weyhe
15. Weda, B.
16. Wenzlawski
17. Wiese
18. Zabel
19. Thiemann

*Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus  
dem Kreise der  
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer*

1. Gerbert
2. Golle
3. Görich
4. Leesch
5. Matschke
6. Ruschel
7. Schmidt
8. Schramm
9. Schultze
10. Teichmann
11. Thönelt
12. Waesch
13. Wäntig
14. Wolter-Döffinger
15. Weda, A.
16. Zastrow

Rostock, den 19. Dezember 2024

Kampen

Eckhardt

Sander

Zwolski

## Anlage 2 zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2025

### **Anweisungen**

betreffend die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter gemäß § 39 des Arbeitsgerichtsgesetzes und der Liste der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter.

#### **1.**

Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter zu den Sitzungen der Kammer, der sie durch Beschluss des Präsidiums zugewiesen sind, erfolgt anhand von Listen, die für jede Kammer getrennt nach den Richterinnen/Richtern aus dem Kreise der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und aus dem Kreise der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer geführt werden. Die Listen werden durch fortlaufende Ordnungsnummern wie folgt gegliedert:

- |  |  |
|--|--|
| <p>a) Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus Kreisen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.</li> <li>2.</li> <li>3.</li> </ol> | <p>b) Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus Kreisen der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.</li> <li>2.</li> <li>3.</li> </ol> |
|--|--|

Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter aus beiden Kreisen werden zu Beginn der Wahlperiode in die Listen der jeweiligen Kammer in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge (Nachname, Vorname, Titel) und unter Zuordnung einer Ordnungsnummer eingefügt.

Scheidet eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter in der laufenden Amtsperiode aus, wird sie/er aus der Liste der Kammer ersatzlos gestrichen; die Ordnungsnummern der weiteren ehrenamtlichen Richterinnen/Richter auf der Liste werden entsprechend angepasst.

Kommt es in der laufenden Wahlperiode durch Beschluss des Präsidiums zu einem Wechsel der Kammerzuordnung, wird die ehrenamtliche Richterin/der ehrenamtliche Richter in der abgebenden Kammer wie eine ausgeschiedene Richterin/ein ausgeschiedener Richter behandelt und sodann mit dem Datum des Präsidiumsbeschlusses an der richtigen alphabetischen Stelle in die Liste der neuen Kammer eingefügt; die Ordnungsnummern der weiteren ehrenamtlichen Richterinnen/Richter auf der Liste werden entsprechend angepasst.

Zu den Sitzungen ist je eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in der Reihenfolge auf den Listen zu laden. Zu Beginn der Wahlperiode werden die jeweiligen ehrenamtlichen Richterinnen/Richter mit der Ordnungsnummer 1 herangezogen, für die weiteren Sitzungen erfolgt die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter fortlaufend nach aufsteigenden Ordnungsnummern der Liste der jeweiligen Kammer. Nach Erreichen der höchsten Ordnungsnummer beginnt ein neuer Durchlauf der Liste mit der Ordnungsnummer 1. Diese Reihenfolge wird über die gesamte Amtsperiode der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter durchlaufen.

Die Feststellung, welche/welcher ehrenamtliche Richterin/Richter nach der Liste zu laden ist,

erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem erstmals ein Termin anberaumt wird.

Veränderungen in den Listen der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter haben keine Auswirkungen auf zum Zeitpunkt der Änderung bereits vorgenommene Ladungen anderer ehrenamtlicher Richterinnen/Richter aus der Liste.

**2.**

Teilt eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter mit, dass sie/er an der Mitwirkung an einer Sitzung, zu der sie/er geladen ist, verhindert ist, ist die/der auf der Liste folgende, noch nicht geladene ehrenamtliche Richterin/Richter zu laden. Geht die Mitteilung der Verhinderung einer Richterin/eines ehrenamtlichen Richters später als eine Woche vor dem Sitzungstag ein oder erscheint die ehrenamtliche Richterin/der ehrenamtliche Richter zur ersten Verhandlung nicht, so können bei der Heranziehung der Ersatzrichterin/des Ersatzrichters in der Liste diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen/Richter übersprungen werden, die nicht telefonisch erreichbar sind, oder telefonisch Verhinderung angezeigt haben.

**3.**

**a)**

Kann die mündliche Verhandlung im Termin nicht abgeschlossen werden, werden zum Fortsetzungstermin die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter herangezogen, die ohnehin für die Verhandlungen an dem neuen Terminstag zuständig sind.

Ausnahmsweise wird die weitere mündliche Verhandlung mit den bisherigen ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern fortgeführt, wenn die Kammer bereits einen Beweisbeschluss erlassen oder bereits Beweis erhoben hat. In diesem Fall bleiben diese ehrenamtlichen Richterinnen/Richter bis zum Abschluss der Sache zuständig.

Dasselbe gilt, wenn die Kammer nach § 156 ZPO die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung beschließt.

**b)**

Die mehrfache Teilnahme an Verhandlungen in derselben Sache bleibt ohne Einfluss auf die Heranziehung nach der Reihenfolge der Liste im Übrigen.

**c)**

Ist in einer Fortsetzungssache eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter verhindert oder ausgeschieden, so tritt an ihre/seine Stelle die/der an den übrigen Verhandlungen desselben Sitzungstages beteiligte ehrenamtliche Richterin/Richter. Findet am selben Tag keine weitere Sitzung statt, so ist die/der auf der Liste folgende, noch nicht geladene ehrenamtliche Richterin/Richter zu laden.

Rostock, den 19. Dezember 2024